

Universitätsstadt Tübingen

Koordinationsstelle für Seniorenarbeit und Inklusion

Kley, Barbara Telefon: 07071-204-1444

Gesch. Z.: 502/

Vorlage

314/2015

Datum

30.09.2015

Beschlussvorlagezur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff:	Zugang zu Bildungs- und Kulturangeboten für Menschen mit Schwerbehinderung und geringem Einkommen
Bezug:	Vorlage 811a/2014
Anlagen: 0	Anlage 1 Antrag Forum und Fachstelle Inklusion vom 24.11.2014 Anlage 2 Städtisch geförderte Bildungs- und Kulturanbieter mit entsprechenden Angeboten

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung bezuschusst Bildungs- und Kulturangebote städtisch geförderter Anbieter für Menschen mit Schwerbehinderung und geringem Einkommen sowie für deren Assistenzpersonen zu 80 %.
2. Voraussetzung für die Gewährung der 80 %igen Ausgleichszahlung ist eine 100 %ige Ermäßigung auf Eintrittspreise und Kursgebühr für den begünstigten Personenkreis.
3. Der Sperrvermerk bei Haushaltsstelle 1.4002.7180.000 Zuschüsse zur Teilnahme an Bildungsangeboten wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	Jahr 2015	Jahr 2016
Zuschüsse zur Teilnahme an Bildungsangeboten	1.4002.7180.000	- 10.000 €	10.000 €

Ziel:

Erhöhung der Teilhabechancen für Menschen mit Behinderung in Armutssituationen

Begründung:

1. Anlass

Der Gemeinderat hat zum Haushaltsjahr 2015 folgenden Beschluss gefasst: Für „Teilhabe und Zugang zu Bildungsangeboten für Menschen mit Behinderungen und geringen Einkommen“ stehen 10.000 Euro zur Verfügung.

Der Beschluss erfolgte auf Antrag des Forum und Fachstelle Inklusion vom 24.11.2014 (vgl. Anlage 1).

2. Sachstand

2.1. Schwerbehinderte Einwohnerinnen und Einwohner in Zahlen

In Tübingen haben 7.044 Personen zum Stichtag 31.12.2013 einen Schwerbehindertenausweis. Nach Durchschnittswerten des Statistischen Landesamtes sind davon über 96 % durch Unfälle und Krankheiten verursacht. In 3,5 % der Fälle handelt es sich um angeborene Behinderungen. Im Landesdurchschnitt haben 25 % der Schwerbehinderten einen Grad der Behinderung von 100 %. Legt man diesen Wert zugrunde, wären das in Tübingen 1.761 Personen.

2.2. Bereits bestehende Vergünstigungen für Menschen mit Behinderung und geringem Einkommen

2.2.1. Vergünstigungen wegen Schwerbehinderung:

Personen mit einem Schwerbehindertenausweis bekommen in der Regel vergünstigten Zugang zu Veranstaltungen und Kursen. Die Höhe legt der Anbieter fest, er bekommt dafür in der Regel keinen Ersatz.

Dasselbe gilt für Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen. Zahlreiche Anbieter gewähren bereits freien Eintritt für Begleitpersonen.

2.2.2. Vergünstigungen der KreisBonusCard für Bürgerinnen und Bürger der Universitätsstadt Tübingen:

11 städtisch geförderte Kultur- und Bildungsanbieter geben Ermäßigungen für Besitzer einer BonusCard. Diese Ermäßigungen liegen zwischen 10 und 50 %. Sie werden den Anbietern nicht erstattet.

3. Vorschlag der Verwaltung

Zur Umsetzung des Anliegens macht die Verwaltung folgenden Vorschlag:

3.1. Begünstigter Personenkreis

Die Verwaltung schlägt vor, den begünstigten Personenkreis auf Menschen mit einer Schwerbehinderung (GdB 100 %) zu beschränken, die gleichzeitig Inhaber bzw. Inhaberin der Tübinger KreisBonusCard sind, sowie deren Assistenzkräfte.

3.2. Voraussetzungen für die Ermäßigung

- Die Ermäßigung gilt nur für Angebote städtisch geförderter Kultur- und Bildungsträger.

- Die Ermäßigung gilt nur für Kultur- und Bildungsangebote, die nicht mehr als 200 Euro kosten.
- Die Ermäßigung gilt für volljährige Personen. Kinder und Jugendliche profitieren von den umfangreichen Ermäßigungen der KinderCard.

3.3. Höhe des Preisnachlasses

Die Verwaltung hat sich nach intensiven Gesprächen mit den Antragstellern und den Kultur- anbiotern bemüht, einen einfachen und wenig verwaltungsaufwendigen Weg für die Realisie- rung der Ermäßigung zu finden. Sie hat deshalb von Varianten, die einen Eigenanteil der Menschen mit Behinderung beinhalten Abstand genommen und schlägt eine 100 %ige Er- mäßigung vor. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Jahresbetrag von 10.000 Euro den- noch nicht überschritten wird.

3.4. Höhe der Erstattung

Die Anbieter erhalten 80% vom Eintrittspreis von der Universitätsstadt Tübingen erstattet. Der Restbetrag von 20% entspricht dem Anteil, den fast alle Anbieter bereits jetzt als Eigen- leistung Inhabern der KreisBonusCard gewähren.

3.5. Mitwirkung der Anbieter

Die Kultur- und Bildungsträger werden gebeten, die von ihnen gewährten Ermäßigungen für Menschen mit Schwerbehinderung oder mit KreisBonusCard in ihren Programmen und Ver- anstaltungsankündigungen zu veröffentlichen und auf die weitergehende städtische Ermä- ßigung für Menschen mit Schwerbehinderung und geringem Einkommen in ihren Programmen hinzuweisen.

3.6. Anforderung des Kostenersatzes

Die Universitätsstadt Tübingen stellt den Anbietern ein Formular für die Anforderung der Kostenersätze zur Verfügung. Damit sollen die Kultur- und Bildungsträger einmal jährlich bis Ende Juli die Beträge anfordern.

3.7. Laufzeit und Evaluation

Die Regelung tritt zum 1.1. 2016 in Kraft und gilt zunächst für 1 Jahr. Die Erfahrungen wer- den im Frühjahr 2017 ausgewertet.

4. **Lösungsvarianten**

- 4.1. Es wird eine Lösung mit Eigenbeteiligung gewählt. Das macht die Abrechnung komplizierter.
- 4.2. Es wird kein Nachlass gewährt.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Im Haushalt 2015 stehen 10.000 Euro bereit. Da das Programm sinnvoller Weise erst im Jahr 2016 starten kann, wird dieser Betrag im Haushalt 2016 etatisiert. Die Mittel des Jahres 2015 verbessern das Haushaltsergebnis 2015.

6. **Anlagen**

Anlage 1: Antrag Forum und Fachstelle Inklusion vom 24.11.2014

Anlage 2: Städtisch geförderte Bildungs- und Kulturanbieter mit entsprechenden Angeboten